
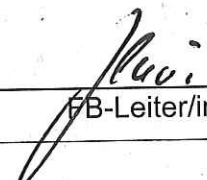


Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 10 Zentrale Dienste und Finanzen	Datum: 02.01.2017
	Aktenzeichen:	
Sitzungsvorlage Nr. 005 / 2017		
<input checked="" type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am 31.01.2017	TOP ³
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 21.02.2017	TOP
öffentliche Sitzung		
Betreff: Anpassung der Gemeindeordnung NRW sowie der Entschädigungsverordnung NRW		
Hier: Vorbereitung der Anpassung der Hauptsatzung		
<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		
<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)		
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<u>Beschlussvorschlag:</u>		
s. Sachverhaltsdarstellung		
		
_____ Bürgermeister/in	_____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. **005 / 2017** an: HA 31.01.2017/Rat 21.02.2017
Sachdarstellung, Begründung:

Gem. §§ 45, 46 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. der Entschädigungsverordnung (EntschVO) erhalten die Mitglieder des Rates der Stadt Tecklenburg für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Als Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes hat der Rat der Stadt Tecklenburg beschlossen, dass die Ratsmitglieder lediglich die sog. verminderte Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt derzeit 114,00 EUR im Monat zzgl. 19,60 EUR Sitzungsgeld je Sitzung. Dies ist deutlich weniger als die alternativ mögliche ausschließliche Pauschale von 211,90 EUR im Monat.

Für 2016 werden rd. 6.920 EUR Sitzungsgeld (rd. 353 Sitzungsteilnahmen x 19,60 EUR) und 35.568 EUR an Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitgliedschaft ausgezahlt werden; insgesamt somit rd. 42.500 EUR. Die Alternative als ausschließliche Pauschale hätte zu Auszahlungen in Höhe von rd. 66.000 EUR geführt. Durch die Entscheidung des Rates wurden somit für das Haushaltsjahr 2016 Ausgaben in Höhe von rd. 23.500 EUR vermieden.

Zum 01.01.2017 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der EntschVO im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt und in Kraft treten.

Eine Reihe von Änderungen wird von der Verwaltung unmittelbar, teilweise rückwirkend, umgesetzt werden. Teilweise ist auch eine Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg erforderlich.

Die geänderte EntschVO legt z.B. den erhöhten 1-fachen Satz (**bisher keine Entschädigung**) für Ausschussvorsitzende sowie den 1,5-fachen Satz (**bisher 1-facher Satz**) für stellvertretende Fraktionsvorsitzende fest. Die ist auch Folge der am 29.11.2016 in Kraft getretenen Änderung des § 46 Gemeindeordnung Nordrhein (GO NRW). Dieser lautet nunmehr:

„Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,

2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,

3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. In der Hauptsatzung können weitere Ausschüsse von der Regelung in Satz 1 Nummer 2 ausgenommen werden. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.“

Ebenso macht die EntschVO nun landeseinheitliche Vorgaben zum Verdienstausfall (Regelstundensatz von 8,84 EUR/Stunde, der in der Hauptsatzung erhöht werden kann, sowie eine fixe Höchstgrenze von 80,00 EUR/Stunde).

Die Änderung von § 46 GO NRW sowie Teilen der EntschVO macht Anpassungen der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg erforderlich.

1. Zunächst ist § 4 der Hauptsatzung dahingehend zu ergänzen, ob, und wenn ja welche, Ausschussvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für diese Funktion erhal-

ten sollen bzw. welche Ausschussvorsitzenden ggf. keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten sollen.

Gem. § 3 Abs. 1 Nummer 6 zweiter Teilsatz EntschVO ist hier der erhöhte einfache Satz für von **211,90 EUR** gem. § 1 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a EntschVO anzusetzen.

Von einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Ausschussvorsitz sind folgende Ausschüsse ausgenommen:

- **Haupt- und Finanzausschuss**, da hier der Bürgermeister kraft Gesetz (§ 57 Abs. 3 GO) der Ausschussvorsitzende ist. Der Bürgermeister ist kein Ratsmitglied im Sinne des § 45 GO.
- **Wahlprüfungsausschuss** gem. § 46 Satz 1 Nr. 2 GO.
- **Wahlausschuss**, da hier der Wahlleiter der Ausschussvorsitzende ist. Der Wahlleiter ist der Bürgermeister oder ein anderer Bediensteter der Stadt. Diese sind keine Ratsmitglieder im Sinne des § 45 GO.

Vier beispielhafte Modelle sind u.a. vorstellbar:

- a. Alle Ausschussvorsitzenden – mit Ausnahme der o.g. Ausschüsse - erhalten den erhöhten einfachen Satz für Ausschussvorsitzende nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a EntschVO von 211,90 EUR.

Mehrkosten:

5 Ausschüsse (RPA, BPS, FSS, UKT, WA) x 211,90 EUR x 12 Monate = **12.714 EUR p.a.**

- b. Die Ausschussvorsitzenden der Pflichtausschüsse (s. § 7 Abs. 1 A der Hauptsatzung) erhalten – mit Ausnahme der o.g. Ausschüsse – den erhöhten einfachen Satz für Ausschussvorsitzende nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a EntschVO von 211,90 EUR.

Mehrkosten:

1 Ausschuss (RPA) x 211,90 EUR x 12 Monate = **2.542,80 EUR p.a.**

- c. Die Ausschussvorsitzenden der freiwilligen Ausschüsse (s. § 7 Abs. 1 B der Hauptsatzung) erhalten den erhöhten einfachen Satz für Ausschussvorsitzende nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a EntschVO von 211,90 EUR

Mehrkosten:

4 freiwillige Ausschüsse (BPS, FSS, UKT, WA) x 211,90 EUR x 12 Monate = **10.171,20 EUR p.a.**

- d. Kein Ausschussvorsitzender erhält den erhöhten einfachen Satz für Ausschussvorsitzende.

Mehrkosten: 0,00 EUR.

Hierüber oder andere Modelle muss der Rat der Stadt Tecklenburg in eigenem Ermessen befinden.

In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf hinweisen, dass die amtierenden Ausschussvorsitzenden bei einer entsprechenden Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung befangen sind. Die Ausnahmeregelung des § 31 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW ist hier nicht einschlägig, da der Ausschluss eines weiteren Ausschusses von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung dem Ausschussvorsitzenden zugleich personenscharf zugeordnet wird.

2. Darüber hinaus ist § 4 Abs. 3a der Hauptsatzung dahingehend anzupassen, dass der Regelstundensatz für Verdienstausschuss **von 4,00 EUR auf 8,84 EUR** anzuheben ist.

Dies ist notwendiger Gesetzesvollzug und steht nicht im Ermessen des Rates.

Mehrkosten: 0,00 EUR, da sich die Fraktionen interfraktionell darauf verständigt haben, grundsätzlich keinen Verdienstausschuss geltend zu machen.

3. Zudem ist § 4 Abs. 3f der Hauptsatzung dahingehend anzupassen, dass der Höchstbetrag des Verdienstausschusses **von 15,00 EUR/Std. auf 80,00 EUR/Std.** anzuheben ist.

Dies ist notwendiger Gesetzesvollzug und steht nicht im Ermessen des Rates.

Mehrkosten: 0,00 EUR, da sich die Fraktionen interfraktionell darauf verständigt haben, grundsätzlich keinen Verdienstausschuss geltend zu machen.

4. § 4 Abs. 3g der Hauptsatzung ist dahingehend zu ändern, dass Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens **8 Mitgliedern (bisher 10)** auch ein/-e stellvertretende/-r Vorsitzender, mit mindestens **16 Mitgliedern (bisher 20)** auch 2 stellvertretende Vorsitzende - neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO erhalten.

Dies ist notwendiger Gesetzesvollzug und steht nicht im Ermessen des Rates.

Mehrkosten: 0,00 EUR, da bislang die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden von SPD (11 Mitglieder) und CDU (10 Mitglieder) die (unveränderte) zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten. Durch die Reduzierung der notwendigen Fraktionsgröße auf 8 bzw. 16 entsteht kein zusätzlicher Anspruch dieser oder anderer Fraktionen.

Mehrkosten in Höhe von 2.542,80 EUR entstehen jedoch durch die Erhöhung des Satzes von 1-fach auf 1,5-fach für stellvertretende Fraktionsvorsitzende.

Unabhängig von den Änderungen, die sich aus den Änderungen des § 46 GO NRW sowie der EntschVO ergeben, bieten sich weitere Änderungen an bzw. könnten zeitgleich vollzogen werden.

5. Gem. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung erhalten sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner bislang lediglich ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, nicht jedoch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Im Zuge der ohnehin notwendigen Anpassung der Hauptsatzung bietet sich eine Anpassung an, sofern es dem Rat der Stadt Tecklenburg angemessen erscheint, ein Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zu gewähren.

Mehrkosten: Derzeit gibt es 16 sachkundige Bürger und 12 sachkundige Einwohner. Bei maximal 12 Fraktionssitzungen würde eine durchgehende, vollständige Teilnahme aller sachkundigen Bürger und Einwohner Mehrkosten in Höhe von **6.585,60 EUR** verursachen. Da jedoch weder die maximale Sitzungszahl noch eine durchgehende und vollständige Teilnahme aller sachkundigen Bürger und Einwohner zu erwarten ist, dürfte der Betrag deutlich niedriger liegen.

6. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung ist hinsichtlich der Anschrift des Verwaltungsgebäudes zu aktualisieren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch Satzungsänderung auf kostenverursachende Hinweisbekanntmachungen in den Tageszeitungen zu verzichten. Bekanntmachungen würden dann nur noch am Bekanntmachungsaushang am Rathaus sowie im Internet erfolgen.